

## 745 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Unterrichtsausschusses

### über die Regierungsvorlage (694 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Sitzung des Unterrichtsausschusses gleichfalls beratene Regierungsvorlage in 693 der Beilagen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abgeändert wird, sieht die Errichtung einer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz vor. Zwecks Aufbringung von Mitteln zur Errichtung und zum Betrieb dieser Hochschule soll nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds ein Fonds errichtet werden, der Rechtspersönlichkeit besitzt und der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht untersteht.

Die Mittel des Fonds sind der Regierungsvorlage zufolge vom Bundesland Oberösterreich und der Stadtgemeinde Linz je zur Hälfte bereitzustellen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz erforderlichen Kosten werden zwischen dem Bund und dem Fonds nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes geteilt. In diesem Sinn hat der Bund insbesondere den Aufwand für die Mitglieder des Lehrkörpers sowie für das sonstige wissenschaftliche Personal, insbesondere aber für die Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte zu übernehmen und außerdem einen Beitrag zu den übrigen Kosten zu leisten. Der Aufwand für das sonstige Personal ist zunächst aus Bundesmitteln zu bestreiten und vom Fonds halbjährlich zu ersetzen. Gleiches gilt für den Amtssachaufwand. Dagegen werden das Hochschulgebäude samt allen Einrichtungen für den Lehr- und Forschungsbetrieb und für die Verwaltung der Hochschule vom Fonds beigestellt.

Den Bestimmungen der Regierungsvorlage zufolge werden die Verpflichtungen des Fonds

mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des vom Ausschuss im Entwurf beratenen Bundesgesetzes erlöschen. Ab diesem Zeitpunkt werden sämtliche Kosten der Hochschule vom Bund getragen. Über gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Franz Mayr, Dr. Migsch und Mahner hat der Ausschuss beschlossen, dem Hohen Haus einige Abänderungen an der Regierungsvorlage zu empfehlen. Durch die Einschaltung eines neuen § 7 soll dem Fonds in bestimmtem Umfang Abgabenbefreiung gewährt werden. Ferner soll durch die Neuformulierung der Vollzugsklausel die Vollziehungskompetenz des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich dieser abgabenrechtlichen Bestimmung normiert werden.

Im Unterrichtsausschuss wurde im Sinne einer Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen einstimmig dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß auch nach Ablauf der im § 5 des Gesetzentwurfes normierten zehnjährigen Frist der Fonds der Hochschule die Benützung der ihr zur Verfügung gestellten Grundstücke, Gebäude und Gegenstände gegen Entrichtung eines Anerkennungs-zinses einräumt.

Der Unterrichtsausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Wimberger, Mahner und Doktor Migsch sowie Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel beteiligten, wurde die Regierungsvorlage mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Unterrichtsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (694 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1962

Franz Mayr  
Berichterstatter

Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß  
Obmann

./.

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 694 der Beilagen.

1. Nach § 6 ist ein neuer § 7 einzufügen:

„§ 7. Abgabenrechtliche Bestimmungen.

Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln, unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)steuer.“

Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung § 8 und hat zu lauten:

„§ 8. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1962 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können schon von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 7 ist das Bundesministerium für Unterricht betraut, in den Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Bund jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen; mit der Vollziehung des § 7 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“